

Parkgebührenordnung in der Stadt Füssen

Vom 6. Dezember 2001

Aufgrund des Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – und des § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustVVerk – vom 22.12.1998 erläßt die Stadt Füssen folgende

Parkgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Für die folgenden gebührenpflichtigen Parkplätze

1. Parkstreifen an der Spitalgasse,
2. Parkplatz an der inneren Kemptener Straße Fl.Nr. 683/2 von der Luitpoldstraße bis zur Einmündung Morisse/Glückstraße,
3. Parkstreifen an der Luitpoldstraße

wird die Parkgebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Für die folgenden gebührenpflichtigen Parkplätze

1. Parkstreifen an der Augustenstraße,
2. Parkstreifen an der Schwangauer Straße,
3. Parkstreifen an der Rupprechtstraße,
4. Parkstreifen an der inneren von-Freyberg-Straße bis Einmündung Höhe Ladestraße der Deutschen Bundesbahn AG,
5. Parkstreifen an der inneren Augsburgers Straße bis Einmündung Robert-Schmid-Straße,
6. Parkplatz am Fischhausweg,
7. Parkplatz an der Dr.-Samer-Straße

wird die Parkgebühr auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(3) Für den gebührenpflichtigen Parkplatz in der Parkgarage des Kurhauses Füssen wird die Parkgebühr auf 1,00 € je angefangene 90 Minuten festgesetzt.

(4) Für den gebührenpflichtigen Städtischen Parkplatz am Bootshafen im Weidach (Fl.Nrn. 2835 und 2836) und den Städtischen Parkplatz an der Augsburgers Straße (Fl.Nr. 1374/3 - Teilfläche) wird die tägliche Parkgebühr für die ersten drei Stunden auf 1,50 € und ab der vierten Stunde auf 3,00 € festgesetzt.

(5) Für den gebührenpflichtigen Städtischen Parkplatz in Hopfen am See (Fl.Nr. 48/13) wird die Parkgebühr auf 2,00 € täglich festgesetzt.

(6) Die Parkplätze sind mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (§ 13 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet. Die Tageszeiten, für die Gebührenpflicht besteht, und die Höchstdauer der Parkzeit sind an Ort und Stelle angegeben.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Stadt Füssen vom 14.03.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.10.1997, außer Kraft.

STADT FÜSSEN

Füssen, den 6. Dezember 2001

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister